

Willkommenskoffer für Auszubildende

Damit deine Ausbildung ein echter Erfolg wird!



Hinweise und Tipps für Auszubildende

Ein Projekt der Initiative ProDual – Stärkung der Dualen Berufsausbildung
in Mittelfranken

Herzlich willkommen im Berufsleben!

Mit der Berufsausbildung beginnt für dich wahrscheinlich ein ganz neuer Lebensabschnitt. Eine Ausbildung ist ein erster wichtiger Schritt für deine weitere berufliche Karriere. Dabei lernst du alles, was zu deinem Beruf dazu gehört und erhältst einen Einblick in die Abläufe deines Betriebes. Viele Personen sagen auch, dass die Ausbildung zu denjenigen Zeiten zählt, in denen sie sich am meisten persönlich weiterentwickeln konnten. Allerdings bringt eine Ausbildung auch neue Herausforderungen mit sich. Damit deine Ausbildung zu einem echten Erfolg wird, möchten wir dir auf den folgenden Seiten wichtige Informationen mit auf den Weg geben.

I. Verordnung über die Berufsausbildung

Für jeden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf wird von der Bundesregierung eine Ausbildungsordnung erlassen. Diese regelt, welche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten dir während der Ausbildung zu vermitteln sind.

II. Deine Rechte und Pflichten als Auszubildender¹

Das Berufsbildungsgesetz regelt, worauf du während deiner Ausbildung unbedingt achten musst. Hier findest du eine Übersicht über deine Rechte und Pflichten als Auszubildender.

III. Trau dich!

Eine Ausbildung läuft nicht immer ohne Probleme ab. Denn dort, wo Menschen kommunizieren und zusammenarbeiten, können auch Konflikte entstehen. Hier findest du Tipps, wie du mit Konflikten in der Ausbildung umgehen kannst.

IV. Du bist nicht alleine

Mit deinen Sorgen bist du nicht alleine. In Mittelfranken gibt es zahlreiche Unterstützungsangebote, an die du dich bei Fragen oder Problemen wenden kannst.

V. Wichtige Gesetze

Für die Berufsausbildung gelten bestimmte gesetzliche Regelungen. Welche Gesetze für dich wichtig sind, findest du hier.

VI. Was ich unbedingt beachten muss

Während deiner Ausbildung gibt es einige Regeln und Dinge, die du beachten musst. Damit du nichts vergisst, haben wir für dich hilfreiche Informationen zusammengestellt.

VII. Empfehlung für das Führen von Ausbildungsnachweisen

Auszubildende sind verpflichtet ein Berichtsheft zu führen. Das ist sogar Zulassungsvoraussetzung für deine Abschluss- bzw. Gesellenprüfung. Hier findest du wichtige Tipps für das Führen deines Ausbildungsnachweises.

VIII. Deine Karrieremöglichkeiten

Nach deiner Berufsausbildung stehen dir viele Wege offen. Informiere dich, was nach deiner Ausbildung alles möglich ist.

Viel Erfolg bei deiner Ausbildung wünscht dir das Projektteam „ProDual - Ausbildungsabbrüche vermeiden“ sowie die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken und die Handwerkskammer für Mittelfranken.

¹ Die in diesen Unterlagen gemachten Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auch die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

I. Verordnung über die Berufsausbildung

Was du in deiner Ausbildungszeit wann lernst, kannst du dir auf der Homepage des Bundesinstituts für Berufsbildung unter www.bibb.de anschauen und downloaden.

II. Deine Rechte und Pflichten als Auszubildender

Das Berufsbildungsgesetz regelt, worauf du in deiner Ausbildung unbedingt achten musst. Mit dem Abschluss des Ausbildungsvertrages ergeben sich für dich als Auszubildender verschiedene Pflichten. Aber auch dein Ausbilder muss sich an gesetzliche Regelungen halten. Die Pflichten des Ausbildenden stellen dabei deine Rechte dar.

Pflichten des Auszubildenden	Was bedeutet das?
Berichtsheftführung	Dein Berichtsheft musst du sorgfältig schreiben und regelmäßig deinem Ausbilder vorzeigen. Denn nur, wenn du dein Berichtsheft ordentlich führst, wirst du zur Abschlussprüfung zugelassen.
Einhalten der Betriebsordnung	In den meisten Betrieben gibt es spezielle Hausordnungen, Rauchverbote, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften usw. An diese Regelungen musst du dich als Auszubildender genauso halten, wie alle anderen Mitarbeiter auch.
Geheimhaltungspflicht	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen natürlich nicht ausgeplaudert werden.
Lernpflicht	Mit dem Abschluss des Ausbildungsvertrages hast du dich dazu verpflichtet, dich anzustrengen, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Das bedeutet, dass du dich bemühen musst, dir die Ausbildungsinhalte, die in der Ausbildungsverordnung vorgesehen sind, auch wirklich anzueignen.
Pflegliche Behandlung von Ausbildungsmitteln	Dein Ausbilder muss dir erklären, wie du mit Werkzeugen, Maschinen oder sonstigen Hilfsmitteln umgehen sollst. Deine Aufgabe ist es, die vom Ausbildungsbetrieb zur Verfügung gestellten Ausbildungsmittel pfleglich und schonend zu behandeln.
Sorgfältige Ausführung der Aufgaben	Alle Arbeiten, die dir im Rahmen deiner Ausbildung übertragen werden, musst du sorgfältig und gewissenhaft ausführen.
Teilnahmepflicht	Der Betrieb muss dich zum Berufsschulunterricht, zu Prüfungen und sonstigen Ausbildungsmaßnahmen (z. B. zur überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk) freistellen. Zu deinen Pflichten gehört es, dass du auch wirklich an diesen Maßnahmen teilnimmst.
Weisungsgebundenheit	Du musst den Weisungen folgen, die dir dein Ausbilder oder eine andere weisungsberechtigte Person im Rahmen deiner Ausbildung macht.

(§13 BBiG; BMBF, 2012, S. 12-17)

Pflichten des Ausbildenden	Was bedeutet das?
Ausbildungspflicht	Der Ausbildende muss dafür sorgen, dass du das Ausbildungsziel in der dafür vorgesehenen Zeit erreichst. Das heißt, er muss dir die in der Ausbildungsverordnung vorgesehenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse vermitteln.
Benennung weisungsberechtigter Personen	Der Ausbildende muss dir alle weisungsberechtigten Personen vorstellen.
Bereitstellung von Ausbildungsmitteln	Alle Ausbildungsmittel, die du für deine Ausbildung und für die Zwischen- und Abschlussprüfung benötigst, müssen dir vom Ausbildungsbetrieb kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören auch notwendige Sicherheitsausrüstungen oder der Ausbildungsnachweis. Materialien, die du für den Berufsschulunterricht benötigst, müssen vom Ausbildungsbetrieb nicht bezahlt werden.
Berichtsheftkontrolle	Dein Ausbilder muss überprüfen, ob du deinen Ausbildungsnachweis regelmäßig und ordnungsgemäß führst. Außerdem muss er dir eine gewisse Zeit zur Führung des Berichtsheftes einräumen.
Freistellungspflicht	Dein Ausbildungsbetrieb muss dich für die Zeit des Berufsschulunterrichts, zu außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen (z. B. zur überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk) und Prüfungen freistellen.
Fürsorgepflicht	Der Ausbildende hat darauf zu achten, dass du charakterlich gefördert und vor Gefahren geschützt wirst. Außerdem dürfen dir nur solche Aufgaben übertragen werden, die in der Ausbildungsordnung vorgesehen sind und die deine körperlichen Kräfte nicht übersteigen. Tätigkeiten, die nicht dem Ausbildungszweck dienen, müssen nicht ausgeführt werden. Aufgaben, die der betrieblichen Ordnung dienen, wie z. B. Arbeiten zur Sauberkeit des eigenen Arbeitsplatzes oder zur Pflege benutzter Gegenstände können dir allerdings schon zugemutet werden.
Vergütungspflicht	Für deine Ausbildung erhältst du eine monatliche Bezahlung, die jährlich ansteigt. Das gilt auch für die Zeit, die du am Berufsschulunterricht oder an anderen Ausbildungsmaßnahmen teilnimmst.
Zeugnisspflicht	Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hast du Recht auf ein Zeugnis.

(§§ 14 - 17 BBiG; BMBF, 2012, S. 12-17)

III. Trau dich!

- **Wie sollte ich mich bei Konflikten verhalten?**

Auch in der Ausbildung lassen sich Konflikte nicht immer vermeiden. Allerdings kann man lernen besser mit ihnen umzugehen. Hier findest du Tipps, wie du dich in Konfliktsituationen verhalten solltest.

Wenn es Probleme gibt, solltest du

- den Anderen immer mit Respekt behandeln
- Vorwürfe, Beleidigungen oder Drohungen vermeiden
- dich nicht zurückziehen, sondern das Gespräch suchen
- die Situation und die Sichtweise des Anderen berücksichtigen
- dir Hilfe holen

(Funk & Malarski, 1999, S. 25; Büchele et al., 1998, S. 132 f.; WHKT, 2005, S. 9)

- **Warum ist es wichtig Probleme und Konflikte anzusprechen?**

Da Konflikte meistens als unangenehm und bedrohlich empfunden werden, trauen sich Menschen oft nicht, ihre Probleme offen anzusprechen. Nur ganz selten klären sich Konflikte jedoch von alleine. Wenn dich etwas bedrückt, ist es meistens von Vorteil das Problem anzusprechen. Denn nur so kann eine Lösung gefunden werden, mit der es dir besser geht. Konflikte können meistens nur dann gelöst werden, wenn einer den ersten Schritt wagt. Je länger du damit wartest ein Problem anzusprechen, desto schwieriger wird es, eine zufriedenstellende Lösung für beide Seiten zu finden.

- **Wie kann ich mich auf ein Konfliktgespräch vorbereiten?**

Viele Auszubildende trauen sich ein Problem nicht anzusprechen, weil sie denken, dass sie dadurch alles noch viel schlimmer machen. Aber oftmals handelt es sich auch nur um ein Missverständnis, welches durch ein Gespräch geklärt werden kann. Hier findest du Tipps, wie du dich auf ein Konfliktgespräch vorbereiten kannst.

- Termin vereinbaren und ausreichend Zeit einplanen
- Was genau ist dein Problem?
- Notizen machen (Punkte, die du unbedingt ansprechen möchtest)
- Gespräch mit Eltern oder Freunden vorher üben
- dich beruhigen, bevor du das Problem ansprichst

(Büchele et al., 1998, S. 132; WHKT, 2005, S. 28)

- **Wie spreche ich Probleme und Konflikte an?**

Wenn du dich ausreichend vorbereitet hast, ist es nun an der Zeit dein Problem anzusprechen. Die folgenden Punkte werden dir dabei helfen, dass dieses Gespräch konstruktiv verläuft und eine zufriedenstellende Lösung für beide Parteien gefunden werden kann.

In Konfliktgesprächen solltest du

- signalisieren, dass du an einer akzeptablen Lösung für beide Seiten interessiert bist
- dem Anderen aufmerksam zuhören und ihn ausreden lassen
- ruhig und sachlich bleiben
- nachdenken, bevor du etwas sagst
- Vorwürfe, Drohungen und Beleidigungen vermeiden
- dich in die Situation des Anderen hineinversetzen
- nicht stur auf deinem Standpunkt beharren
- offen für verschiedene Lösungsvorschläge sein

(WHKT, 2005, S. 29; Gordon, 2001, S. 19)

- **Wer hilft mir bei Problemen?**

Nicht immer ist es möglich, Probleme oder Konflikte ohne fremde Hilfe zu lösen. In diesen Fällen solltest du dich aber nicht zurückziehen und deine Probleme verdrängen. Besser ist es, wenn du deine Sorgen mit anderen teilst und darüber sprichst. Neben deinen Eltern, Geschwistern oder Freunden, gibt es weitere Ansprechpartner mit denen du vertrauensvoll reden und gemeinsam nach Lösungen suchen kannst.



IV. Du bist nicht alleine!

- Beratung und Unterstützung in schwierigen Situationen während der Ausbildung**
 Mit deinen Sorgen bist du nicht alleine. Bei Fragen oder Schwierigkeiten während deiner Ausbildung stehen dir zahlreiche Beratungsangebote offen. Hier findest du verschiedene Experten, an die du dich mit deinen Problemen rund um die Ausbildung wenden kannst.

<p>Beratungsangebot der Industrie- und Handelskammer</p> <p>Die Bildungsberater der Industrie- und Handelskammer stehen dir bei Fragen und Problemen während der Ausbildung zur Seite. Mit ihnen kannst du vertraulich sprechen und wenn du es wünschst, vermitteln sie auch in Gesprächen mit deinem Ausbildungsbetrieb. Wenn du Probleme hast, wird dir in jedem Fall weitergeholfen.</p>	<p>Bildungsberater der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken</p> <p>Anschrift: Ulmenstr. 52 90433 Nürnberg Telefon: 0911 1335-335 E-Mail: ausbildungsberatung@nuernberg.ihk.de Web: www.ihk-nuernberg.de</p>
<p>Beratungsangebot der Handwerkskammer</p> <p>Auszubildende im Handwerk können sich an die Ausbildungsberater der Handwerkskammer wenden. Auch hier werden deine Fragen zur Ausbildung beantwortet. Wenn du Probleme hast, kannst du diese in einem vertraulichen Gespräch klären und wenn du möchtest, vermitteln die Ausbildungsberater auch in Konfliktgesprächen.</p>	<p>Ausbildungsberater der Handwerkskammer für Mittelfranken</p> <p>Anschrift: Sulzbacher Straße 11- 15, 90489 Nürnberg Telefon: 0911 5309-218 E-Mail: ausbildungsberatung@hwk-mittelfranken.de Web: www.hwk-mittelfranken.de</p>
<p>Lehrlingswarte der Innungen</p> <p>Jede Innung hat einen Lehrlingswart. Dieser steht Auszubildenden im Handwerk bei Fragen und Problemen während der Ausbildung zur Seite.</p>	<p>Auf der Homepage der Handwerkskammer für Mittelfranken findest du die Kontaktdaten deiner Innung.</p> <p>Web: www.hwk-mittelfranken.de</p>
<p>VerA – Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen und Stärkung von Jugendlichen in der Berufsausbildung</p> <p>Die Ausbildungsbegleiter des Senior Experten Service (SES) begleiten Jugendliche während der Ausbildung und unterstützen sie bei fachlichen, schulischen und persönlichen Problemen. Auch in Mittelfranken besteht dieses Angebot.</p>	<p>Senior Experten Service (SES) Stiftung der Deutschen Wirtschaft für internationale Zusammenarbeit GmbH Gemeinnützige Gesellschaft</p> <p>Anschrift: Buschstraße 2, 53113 Bonn Telefon: 0228 260909-40 E-Mail: vera@ses-bonn.de Web: www.vera.ses-bonn.de</p>

- **Probleme in der Berufsschule**

Die Berufsschule und die betriebliche Ausbildung unter einen Hut zu bekommen, ist oft nicht einfach. Wenn das Ausbildungsziel aufgrund schlechter schulischer Leistungen gefährdet ist, kannst du ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) in Anspruch nehmen. Bei Problemen mit Lehrern, anderen Schülern oder persönlichen Schwierigkeiten stehen dir auch die Sozialpädagogen der Berufsschule zur Seite.

Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Die Agentur für Arbeit bietet abH in allen staatlich anerkannten Ausbildungsberufen an. Zusätzlich zur Ausbildung besuchst du dort regelmäßig den Ergänzungsunterricht. Hier hast du die Möglichkeit, den Unterrichtsstoff aufzuarbeiten und dich auf Prüfungen vorzubereiten. Außerdem findest du dort auch Ansprechpartner, an die du dich mit deinen Sorgen wenden kannst.

Agentur für Arbeit Nürnberg

Anschrift: Richard-Wagner-Platz 5,
90443 Nürnberg
Telefon: 0800 4555500
E-Mail: nuernberg@arbeitsagentur.de
Web: www.arbeitsagentur.de

- **Geldsorgen**

Auszubildende mit Geldsorgen haben die Möglichkeit finanzielle Unterstützung zu beantragen oder sich an die Schuldnerberatung zu wenden.

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Auszubildende haben die Möglichkeit, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) für die gesamte Dauer der Ausbildung zu beantragen. Die Agentur für Arbeit zahlt BAB an Jugendliche, die während der Ausbildung aufgrund der Entfernung nicht im Elternhaus wohnen können. Über 18-jährige bzw. Verheiratete oder Auszubildende mit mindestens einem Kind, können die finanzielle Unterstützung auch dann erhalten, wenn sie in der näheren Umgebung der Eltern wohnen.

Agentur für Arbeit Nürnberg

Anschrift: Richard-Wagner-Platz 5,
90443 Nürnberg
Telefon: 0800 4555500
E-Mail: nuernberg@arbeitsagentur.de
Web: www.arbeitsagentur.de

Schuldnerberatung

Um aus einer finanziellen Schieflage wieder herauszukommen, können sich Auszubildende an die Schuldnerberatung wenden. Hier werden Betroffene unter anderem über ihre Rechte als Schuldner aufgeklärt oder bei Verhandlungen mit Gläubigern unterstützt.

**Institut für Soziale und Kulturelle Arbeit
(ISKA) Nürnberg**

Anschrift: Untere Krämergasse 3,
90403 Nürnberg
Telefon: 0911 244630
E-Mail: schuldnerberatung@iska-
nuernberg.de
Web: www.iska-nuernberg.de

- **Weitere Beratungsstellen**

<p>Schwanger in der Ausbildung / Fragen zum Thema Sexualität</p> <p>Eine ungeplante Schwangerschaft während der Ausbildung stellt junge Frauen oftmals vor eine große Herausforderung. Allerdings gibt es viele Auszubildende, die es schaffen beides unter einen Hut zu bekommen. Es gibt z. B. auch die Möglichkeit eine Ausbildung in Teilzeit zu absolvieren. Wenn du Fragen zur Schwangerschaft oder allgemein zum Thema Sexualität hast, beraten dich die Mitarbeiter von pro familia gerne.</p>	<p>pro familia</p> <p>Anschrift: Tafelfeldstraße 13, 90443 Nürnberg Telefon: 0911 555525 E-Mail: nuernberg@profamilia.de Web: www.profamilia.de</p>
---	--

<p>Gesundheitliche Probleme / Sucht</p> <p>Der Sozialpsychiatrische Dienst der Stadt Nürnberg ist eine Anlaufstelle für Menschen, die unter Suchtproblemen, seelischen Belastungen oder an psychischen Erkrankungen leiden.</p>	<p>Sozialpsychiatrischer Dienst</p> <p>Anschrift: Burgstraße 4, 90403 Nürnberg Telefon: 0911 231-2297 Web: www.nuernberg.de/internet/gesundheitsamt</p>
--	---

- **Ausbildung abgebrochen! Und jetzt?**

Nicht immer wird eine begonnene Ausbildung auch erfolgreich abgeschlossen. Wenn sich ein Ausbildungsabbruch nicht mehr vermeiden lässt, so gibt es auch für diesen Fall Ansprechpartner, die mit dir gemeinsam nach neuen Perspektiven suchen.

<p>Auch wenn du deine Ausbildung abgebrochen hast, gibt es die Möglichkeit deine Ausbildung in einem anderen Betrieb fortzuführen. Die Berufsberater der Agentur für Arbeit helfen dir dabei, neue berufliche Perspektiven zu verwirklichen und einen neuen Ausbildungsplatz zu suchen.</p>	<p>Agentur für Arbeit Nürnberg</p> <p>Anschrift: Richard-Wagner-Platz 5, 90443 Nürnberg Telefon: 0800 4555500 E-Mail: nuernberg@arbeitsagentur.de Web: www.arbeitsagentur.de</p>
---	---

<p>Hier findest du Ansprechpartner der Handwerkskammer, die dir beim Suchen einer neuen Lehrstelle behilflich sind.</p>	<p>Ausbildungsberatung der Handwerkskammer Telefon: 0911 5309-218</p>
---	---

<p>Hier findest du Ansprechpartner der Industrie- und Handelskammer, die dir beim Suchen einer neuer Lehrstelle behilflich sind.</p>	<p>Bildungsberater der Industrie- und Handelskammer Telefon: 0911 1335-335</p>
--	--

V. Wichtige Gesetze

- **Arbeitszeitgesetz (ArbZG)**

Zweck des Gesetzes ist es, 1. die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeitszeitgestaltung zu gewährleisten und die Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten zu verbessern sowie 2. den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung der Arbeitnehmer zu schützen.

- **Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)**

Dieses Gesetz gilt für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind,

1. in der Berufsausbildung,
2. als Arbeitnehmer oder Heimarbeiter,
3. mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind,
4. in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis.

- **Mutterschutzgesetz (MuSchG)**

Dieses Gesetz gilt

1. für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen,
2. für weibliche in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte

- **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

- **Ladenschlussgesetz**

Dieses Gesetz regelt, wann Verkaufsstellen geschlossen sein müssen.

VI. Was ich unbedingt beachten muss

Auf den folgenden Seiten haben wir für dich einige Informationen zu verschiedenen Themenbereichen zusammengestellt. Bitte lies dir die Punkte genau durch und erkundige dich im Betrieb, damit du die freien Felder ausfüllen kannst.

1. Der erste Arbeitstag

- Am ersten Arbeitstag melde ich mich bei

Ansprechpartner im Betrieb:

Raum:

Datum:

Uhrzeit:

- Außerdem muss ich mitbringen:

Kleidung:

Schreibsachen:

Gesundheitszeugnis:

Sonstiges:

- Sonstiges, das ich beachten muss:

2. Betriebliche Ordnung

In vielen Betrieben gibt es spezielle Regelungen. Informiere dich gut über das, was du während deiner Ausbildung beachten musst.

- Die Betriebs- bzw. Hausordnung finde ich...

- Die Unfallverhütungsvorschriften finde ich...

- Ich benötige folgende Kleidung bzw. Schutzausrüstung

- Gibt es bestimmte Verhaltensregeln in deinem Betrieb?

3. Wenn ich mich verspäte

Natürlich musst du in deiner Ausbildung stets pünktlich sein. Am besten ist es, wenn du ein paar Minuten früher los gehst um sicherzustellen, dass du immer pünktlich bist. So lässt sich viel Ärger vermeiden. Falls du es einmal nicht pünktlich schaffen solltest, du beispielsweise einen Unfall hattest oder den Bus verpasst hast, musst du das in deinem Betrieb telefonisch melden.

Ansprechpartner im Betrieb:

Telefonnummer:

4. Wenn du krank bist

Wenn du krank bist, musst du das deinem Betrieb gleich am ersten Tag vor dem Arbeitsbeginn melden. Vorsicht: Das gilt auch für diejenigen Tage, an denen du zur Berufsschule musst oder an einer anderen Ausbildungsmaßnahme teilnimmst. Natürlich musst du aber auch die Berufsschule bzw. die Ausbildungsstätte über deine Krankheit informieren.

Nach § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz musst du spätestens ab drei Kalendertagen Krankheit am darauf folgenden Arbeitstag deinem Betrieb ein Attest vorlegen. Der Betrieb kann aber von dieser gesetzlichen Regelung abweichen und bereits ab dem ersten Krankheitstag ein ärztliches Attest von dir verlangen. Also, informiere dich vorher, wann du ein ärztliches Attest vorlegen musst.

Wenn ich krank bin...

- dann rufe ich vor Arbeitsbeginn im Betrieb an bei:

Ansprechpartner im Betrieb:

Telefonnummer:

- an einem Berufsschultag melde ich mich im Betrieb krank bei

Ansprechpartner im Betrieb:

Telefonnummer:

- und in der Berufsschule

Ansprechpartner in der Berufsschule:

Telefonnummer:

- In meinem Betrieb muss ich ein ärztliches Attest vorlegen ab

Kalendertag/en Krankheit.

VII. Empfehlung für das Führen von Ausbildungsnachweisen

1. Auszubildende haben während ihrer Ausbildung einen Ausbildungsnachweis zu führen.²
2. Das Führen des Ausbildungsnachweises dient folgenden Zielen:
 - Auszubildende und Ausbildende sollen zur Reflexion über die Inhalte und den Verlauf der Ausbildung angehalten werden.
 - Der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung im Betrieb und in der Berufsschule soll für die an der Berufsausbildung Beteiligten sowie die zur Überwachung der Berufsausbildung zuständigen Stellen in einfacher Form nachvollziehbar und nachweisbar gemacht werden.
3. Der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis ist gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG / § 36 Absatz 1 Nr. 2 HwO Zulassungsvoraussetzung zur Abschluss-/ Gesellenprüfung.
4. Sofern die Ausbildungsordnung oder eine Regelung der zuständigen Stelle vorsieht, dass der Ausbildungsnachweis zur mündlichen Prüfung mitgebracht werden muss, ist er dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Der Ausbildungsnachweis wird im Rahmen der Zwischen- und Abschlussprüfungen nicht bewertet.
5. Für das Anfertigen der Ausbildungsnachweise gelten folgende Mindestanforderungen:
 - Die Ausbildungsnachweise sind täglich oder wöchentlich in möglichst einfacher Form (stichwortartige Angaben, ggf. Loseblattsystem, schriftlich oder elektronisch) von Auszubildenden selbständig zu führen sowie abzuzeichnen. (Umfang: ca. 1 DIN A 4-Seite für eine Woche)
 - Jedes Blatt des Ausbildungsnachweises ist mit dem Namen des/der Auszubildenden, dem Ausbildungsjahr und dem Berichtszeitraum zu versehen.
 - Die Ausbildungsnachweise müssen mindestens stichwortartig den Inhalt der betrieblichen Ausbildung wiedergeben. Dabei sind betriebliche Tätigkeiten einerseits sowie Unterweisungen bzw. überbetriebliche Unterweisungen (z. B. im Handwerk), betrieblicher Unterricht und sonstige Schulungen andererseits zu dokumentieren.
 - In die Ausbildungsnachweise müssen darüber hinaus die Themen des Berufsschulunterrichts aufgenommen werden.
 - Die zeitliche Dauer der Tätigkeiten sollte aus dem Ausbildungsnachweis hervorgehen.
6. Ausbildende sollen Auszubildende zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen, soweit solche im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden, anhalten und diese durchsehen (§ 14 Absatz 1 Nr. 4 BBiG).
7. Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit im Betrieb zu führen. Die erforderlichen Nachweishefte, Formblätter o. ä. werden den Auszubildenden kostenlos von den Ausbildenden zur Verfügung gestellt (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG).
8. Ausbildende oder Ausbilder/innen prüfen die Eintragungen in den Ausbildungsnachweisen mindestens monatlich (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 BBiG). Sie bestätigen die Richtigkeit und Vollstän-

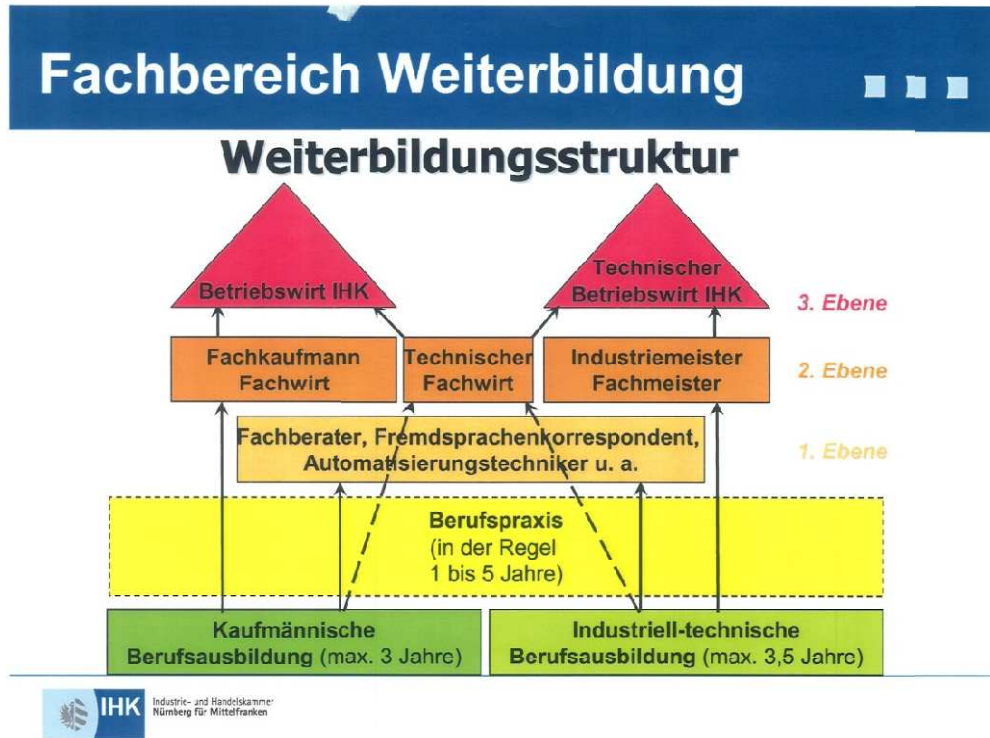
² Diese Empfehlung für das Führen des Ausbildungsnachweises wurde vom Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) erarbeitet.

digkeit der Eintragungen mit Datum und Unterschrift. Elektronisch erstellte Nachweise sind dazu monatlich auszudrucken oder es ist durch eine elektronische Signatur sicherzustellen, dass die Nachweise in den vorgegebenen Zeitabständen erstellt und abgezeichnet wurden.

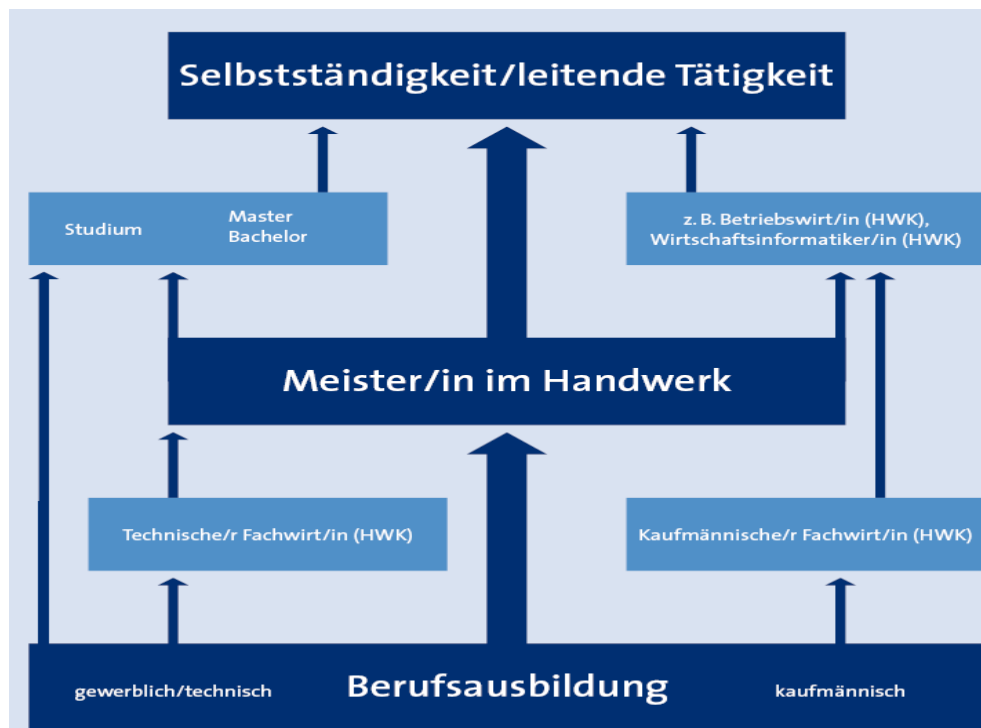
9. Im Rahmen der Lernortkooperation kann die Berufsschule vom Ausbildungsnachweis Kenntnis nehmen.
10. Bei minderjährigen Auszubildenden soll ein/e gesetzliche/r Vertreter/in in angemessenen Zeitabständen von den Ausbildungsnachweisen Kenntnis erhalten und diese unterschriftlich bestätigen.
11. Arbeitnehmervertretungen können durch Einsichtnahme in den Ausbildungsnachweis Kenntnis vom Ablauf der Ausbildung zum Zwecke ihrer Aufgabenerfüllung (§ 80 Absatz 1 BetrVG) nehmen.

VIII. Deine Karrieremöglichkeiten

- Hier siehst du, welche Möglichkeiten du mit einem Abschluss in Industrie und Handel hast:



- Hier siehst du, welche Möglichkeiten du mit einem Abschluss im Handwerk hast:



Literaturverzeichnis

- Bücheler, U., Munz, C., Malarski, R. & Schmidtman-Ehnert, A. (1998). *Handlungsfähig statt handgreiflich. Konflikte lösen - Gewalt vermeiden. Strategien für die Berufsausbildung*. Bielefeld: Bertelsmann.
- Bundesagentur für Arbeit [BA] (2011a). *Ausbildungsabbruch*. Verfügbar unter: http://www.arbeitsagentur.de/nn_26012/Navigation/zentral/Buerger/Ausbildung/Ausbildungsabbruch/Ausbildungsabbruch-Nav.html [3. Juli 2013].
- Bundesagentur für Arbeit [BA] (2012). *Förderung der Berufsausbildung*. Verfügbar unter: http://www.arbeitsagentur.de/nn_27658/Navigation/zentral/Unternehmen/Hilfen/Rehabilitation/Ausbildungsbegleitende-Hilfen/Ausbildungsbegleitende-Hilfen-Nav.html [2. Juli 2013].
- Bundesagentur für Arbeit [BA] (2013). *Die finanziellen Hilfen der Agentur für Arbeit – Informationen für Jugendliche: Berufsausbildungsbeihilfe*. Verfügbar unter: <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Ausbildung/Berufsausbildungsbeihilfe-Jugend.pdf> [23. Juni 2013].
- Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF] (23. März 2005). *Berufsbildungsgesetz [BBiG]*. Verfügbar unter: <http://www.bmbf.de/pubRD/bbig.pdf> [16. Juni 2013].
- Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF] (2012). *Ausbildung und Beruf. Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung. Aktualisierter Nachdr.* Bonn u.a: BMBF, Referat Rechtsfragen der Beruflichen Bildung. Verfügbar unter: http://www.bmbf.de/pub/ausbildung_und_beruf.pdf [18. Juni 2013].
- Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF] (2012). Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) für das Führen von Ausbildungsnachweisen. Verfügbar unter: http://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA_156.pdf [06. November 2013].
- Funk, T. & Malarski, R. (1999). *Mediation im Ausbildungsalltag. Konstruktiv streiten lernen* (Hiba-Weiterbildung, Bd. 10,54). Lübeck: Hiba-Verl.
- Gordon, T. (2001). *Managerkonferenz. Effektives Führungstraining* (H. Kober, Hrsg., [Heyne-Bücher]: 22, Heyne Business, Bd. 1014, 19. Aufl., 7. Aufl. dieser Ausg.). München: Heyne.
- Industrie- und Handelskammer [IHK] in Nürnberg für Mittelfranken (2011). *Bildungsberatung*. Verfügbar unter: <http://www.ihk-nuernberg.de/de/Geschaeftsbereiche/Berufsbildung/Bildungsberatung/index.html> [16. Juni. 2013].
- Pro familia (2013). Ungewollt schwanger. Verfügbar unter: <http://www.profamilia.de/jugendliche/ungewollt-schwanger.html> [23. Juni 2013]
- Senior Experten Service [SES] (2013). *VerA: Fit für den Beruf mit SES-Ausbildungsbegleitern*. Verfügbar unter: <http://www.vera.ses-bonn.de/service/ueber-vera> [16. Juni 2013].
- Stadt Nürnberg (2013). *Sozialpsychiatrischer Dienst*. Verfügbar unter: http://www.nuernberg.de/schluessel/aemter_info/ref3/gh/sozialpsychiatrischer_dienst.html [16. Juni 2013].
- Stadt Nürnberg - Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt (2013). *Schuldnerberatung*. Verfügbar unter: http://www.nuernberg.de/internet/sozialamt/beratung_schuldenpraevention.html [16. Juni 2013].
- Westdeutscher Handwerkskammertag [WHKT] (2005). *Konfliktfähigkeit fördern - Ausbildungsabbrüche vermeiden: Anregungen für Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs*. Düsseldorf. Verfügbar unter: http://www.handwerk-nrw.de/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&file=fileadmin/user_upload/hp_whkt/downloads/service/ziellauf-brosch_berufskolleg_download.pdf&t=1372173796&hash=141ca3f20ba972bb70d8c15fc8005e0e47c4afba [16. Juni. 2013].